Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Morscheid vom 08.03.2018

Der Gemeinderat Morscheid hat aufgrund des §24 der Gemeindeordnung für Rheinland – Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird :

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzergebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.07.1997, die 1. Nachtragssatzung vom 14.06.2000, die 2.Nachtragssatzung vom 06.02.2002, die 3. Nachtragssatzung vom 5.11.2008 und die 4. Nachtragssatzung vom 29.10.2012 außer Kraft.

Morscheid, 08.03.2018

Friedhofsgebührensatzung vom 08.03.2018

Der Gemeinderat Morscheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	180,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	450,00 €
c) Urnenreihengrab	250,00 €
d) Rasenreihengrab	450,00 €
e) Urnenrasengrab	250,00 €
f) Anonymes Urnengrab	250,00 €
g) Pflegekosten für Rasenreihengrab	1.500,00 €
h) Pflegekosten für ein Urnenreihengrab	1.000,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1 a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte	900,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	1.800,00 €
cc) je weitere Grabstätte	900,00 €
dd) ein Urnenwahlgrab	750,00 €
ee) Urnenrasenwahlgrab	750,00 €
ff) ein Rasenwahlgrab 1-stellig	900,00 €
gg) ein Rasenwahlgrab 2-stellig	1.800,00€
hh) Pflegekosten für ein Rasenwahlgrab (1-stellig)	1.500,00 €
ii) Pflegekosten je weitere Grabstätte	750,00 €
jj) Pflegekosten für eine Urnenrasenwahlgrabstätte	1.000,00 €
kk) Beilegung einer Urne	180,00 €
ll) Beilegung einer Urne in ein Rasenwahlgrab	180,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine Einzelgrabstätte	45,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	90,00 €
cc) je weitere Grabstätte	45,00 €
dd) ein Urnenwahlgrab	37,50 €
ee) ein Rasenwahlgrab, 1-stellig	45,00 €
ff) ein Rasenwahlgrab, 2-stellig	90,00 €
gg) Verlängerung Pflegekosten Rasenwahlgrab, 1-stellig	75,00 €

hh) Verlängerung Pflegekosten je weitere Grabstätte ii) Verlängerung Pflegekosten für eine Urnenrasenwahlgrabstätte	75,00 € 50,00 €	
c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.		
III. Ausheben und Schließen der Gräber		
 a) Kindergrab b) Reihengrab c) Wahlgrab je Grabstelle d) Urnengrab, Rasenurnengrab 	200,00 € 400,00 € 400,00 € 200,00 €	
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen		
Die hierbei entstehenden Kosten und Ersatz von evtl. Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Umbettung entstehen, sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.		
V. Benutzung der Leichenhalle		
 Für die Aufbewahrung einer Leiche Für Urnen gelten die gleichen Gebühren wie zu 1. 	85,00 €	
Morscheid, 08.03.2018		

(Ortsbürgermeister Josef Weber)